

Neuordnung der Frequenzen im Bundesgebiet

Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
Karl - Wiechert-Allee 76 a, 30625 Hannover

Aktuelle Regelung bis 31.12.2015:

In der Verfügung 91/2005 der Bundesnetzagentur (BNetzA) ist geregelt, dass drahtlose Mikrofone in den Bereichen 790–814 MHz und 838–862 MHz ohne weitere Zulassungen und kostenfrei betrieben werden dürfen. Diese Regelung wird auch weiterhin bis zum 31.12.2015 gültig sein.

Was passiert bis zum 31.12.2015:

Das LTE-Netz (mobile Internet) wird ab 2010 in ländlichen Gebieten schrittweise und nach 2016 flächendeckend im gesamten Bundesgebiet ausgebaut. In den Regionen, in denen das mobile Internet aktiv ist, ist der Betrieb von drahtlosen Mikrofonen nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Es wird bis zur endgültigen Umstellung mit einem Volumen von 3,3 Milliarden € Funktechnik auf dem Gebrauchtmärkte gerechnet. Ein massiver Preisverfall wird erwartet. Die EU tagt über Regelungen zur Frequenznutzung im gesamten EU-Bereich und nimmt unter anderem die BRD derzeit als Vorbild. 2012 wird hier mit einer Entscheidung gerechnet.

Neu ist seit dem 03.03.2010 (Schreiben 18297 der BnetzA):

Neu ist für alle professionellen Betreiber von Funkstrecken die Möglichkeit, sich Funkfrequenzen von der Bundesnetzagentur exklusiv zuteilen zu lassen.

Diese Zuteilung ist generell kostenpflichtig (Ausnahmen: gemeinnützige Einrichtungen) und gilt bundesweit – die Belegung der Frequenzen vor Ort durch DVBT muss jedoch immer geprüft werden!

Es wird unterschieden zwischen den Bereichen:

Rundfunk

- öffentlich – rechtliche Rundfunkanstalten, private Rundfunkprogrammanbieter, private Rundfunkprogrammproduzenten
- Bereich 470MHz – 606 MHz und 614MHz – 710MHz

Professionelle drahtlose Produktion

- gewerblich und fachmännisch ausgeübter Einsatz drahtloser Produktionsmittel
- hierzu zählen Programmproduktionen sowie sonstige professionelle Veranstaltungen und Einrichtungen, wie Theateraufführungen, Konzerte professioneller Musikgruppen und professionelle Dienstleistungen der Veranstaltungstechnik
- Bereich 710 MHz – 790 MHz

Sog. ortsgebundene Nutzungen

- Frequenznutzungen in geschlossenen Räumen und sonstige Nutzungen, die räumlich klar eingrenzbar sind
- öffentliche und kulturelle Einrichtungen
- Bereich 470 MHz – 606 MHz sowie 614 MHz - 790 MHz

Die Einzelzuteilung und der Betrieb der Funkstrecken sind kostenpflichtig.

Im Bereich der bisherigen Allgemeinzuteilungen gilt:

Bis zum 31.12.2015 ist der Betrieb von Funkstrecken im bisherigen UHF-Spektrum von 790-814 MHz und 838-865 MHz wie bisher anmeldefrei und technisch grundsätzlich möglich. **Störungen sind jedoch zunehmend wahrscheinlich.** (863-865 MHz wird voraussichtlich wie bisher nutzbar bleiben)

Die VVnömL 3.3.2010 gibt dazu folgende Auskunft:

In den Frequenzteilbereichen 790MHz – 814MHz sowie 838MHz – 862 MHz kann es auf Grund des Ausbaus des Mobilfunknetzes für den „drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“ zu Störungen kommen. Die bis zum 31.12.2015 befristete Allgemeinzuteilung(Amtsblattverfügung 91/2006) wird daher nicht verlängert werden.

Zum aktuellen Test-Betrieb einer LTE-Funkstrecke auf der CeBIT 2010 in Hannover konnte Sennheiser folgende Erfahrungen sammeln.

Für Fragen oder Planungen für die Frequenzumstellung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Reiser

klangdesign GmbH
Tel.: 0711 – 45 99 541
Fax.: 0711 – 45 99 598
Mail: info@klangdesign.net

Links:

<http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/18297.pdf>

http://www.sennheiser.de/sennheiser/home_de.nsf/root/digitale-dividende_faqs

<http://www.apwpt.org/>

<http://klangdesign.net>